

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 22. November 1923.

B. 98.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
Grund der Beschwerde der Industrie- und Handels A.G.,
Berlin gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin
vom 19. November 1923, betreffend den Film

"Russische Kinderfürsorge".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Reg. Rat Leidig (Lichtspielgewerbe)
Architekt Baur (Kunst und Literatur)
Prof. Bolte und
Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die beschwerdeführende Gesellschaft war nicht vertre-
ten.

Nach Besichtigung des Films wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der
Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reich auch vor jugendlichen Personen und zwar ohne
Ausschnitte zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Der Film schildert die russische Kinderfürsorge mit
propagandistischen Zwecken. Die Titel erzählen, dass Krieg
und Hungersnot in Russland über 4 Millionen Waisenkinder
hinterlassen haben, dass die revolutionäre Arbeiter- und
Bauernrepublik in Russland das gross angelegte Hilfswerk
begonnen habe, diese Kinder vor Hunger und Verwahrlosung
zu schützen und vorbildliche Musteranstalten zu organi-
sieren. Die Erziehung zum "Kollektivegeist", zum Verantwor-
tlichkeitsgefühl gegenüber der Gemeinschaft" sei das Prin-
zip der Heimarbeit. Durch die Erziehung fühlten sich die
Kinder als Glieder einer starken Arbeiterrepublik. Am
Schlusse des Films werden vor dem Bildes Lenins lachende
Kinderköpfe gezeigt.

Diese



Diese letzterwähnte Bildfolge hatte die Vorentscheidung aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung verboten.

Die Filmoberprüfstelle war der Ansicht, dass der Film propagandistische Zwecke zwar beabsichtigt aber nicht erreicht; denn was hier als Kinderhilfe gezeigt wird, ist im Sinne ähnlicher deutscher Bestrebungen durchaus nicht mustergültig. Es wird keinem deutschen Beschauer dieses Films einfallen, auf Grund dieser Propaganda sich zu den Anschauungen der russischen Sowjetrepublik zu bekehren, denn die gegebenen Bilder verraten in ihrer Gesamtwirkung die Unzulänglichkeit der getroffenen Einrichtungen und damit die Unzulänglichkeit der staatlichen Fürsorge. In diesem Sinne konnte es auch die öffentliche Ordnung nicht verletzen, wenn aus Zwecken einer solchen Propaganda am Schlusse des Films das Bild von Lenin gezeigt wird.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 8. Dezember 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

H. Schulze

